

Gemeinnützigkeit: BMF plant eine Vielzahl von Änderungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit dem Steueränderungsgesetz 2025 einen Gesetzentwurf vor allem mit Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht vorgelegt. Die Änderungen sind die umfassendsten seit 2020.

Übersicht über die geplanten Änderungen im Einzelnen vorgesehen ist:

- die Anhebung der Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 50 000 Euro (§ 64 Absatz 3 Satz 1 AO),
- die Anhebung der Ehrenamtspauschale auf 960 Euro (§ 3 Nr. 26a EStG),
- die Anhebung des Übungsleiterfreibetrags auf 3.300 Euro (§ 3 Nr. 26 EStG),
- die Anhebung der Haftungsgrenze der §§ 31a und 31b BGB auf 3.000 €
- die Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000 Euro (§ 55 Absatz 1 Nr. 5 Satz 4 AO)
- der Verzicht auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen, bei Körperschaften mit Einnahmen unter 50 000 Euro (§ 64 Absatz 3 Satz 2 AO)
- die Einführung von E-Sport als neuen gemeinnützigen Zweck (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 21 AO)
- die Behandlung von Photovoltaikanlagen als steuerlich unschädliche Betätigung bei der Gemeinnützigkeit (§ 58 Nr. 11 AO).

Anhebung von Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale

Neben der betragsmäßigen Erhöhung, stellt die geplante Änderung klar, dass mit der jeweils ausgeübten Tätigkeit selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden müssen. Die Finanzverwaltung hat das zwar schon bisher so gesehen (R 3.26a Abs. 1 EStR); aus dem Gesetzeswortlaut ging das aber nicht eindeutig hervor. Damit wird klargestellt, dass insbesondere Tätigkeiten im Rahmen steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe nicht begünstigt sind.

Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung soll für steuerbegünstigte Körperschaften, deren Einnahmen bis 100.000 Euro pro Jahr betragen, abgeschafft werden. Bisher lag diese Grenze bei 45.000 Euro.

Die Anhebung der Grenze fällt also sehr hoch aus. Laut der Gesetzesbegründung würde damit für rund 90 Prozent der steuerbegünstigten Körperschaften der Nachweis der zeitnahen Mittelverwendung entfallen.

Sphärenzuordnung

Als grundsätzliche Neuerung eingeführt werden soll, dass bei Unterschreitung der Umsatzfreigrenze keine Abgrenzung von Zweckbetrieb und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben mehr vorgenommen werden muss. Laut der Gesetzesbegründung wird damit klargestellt, dass die gemeinnützigen Körperschaften dann keine Abgrenzung und Aufteilung dahingehend vornehmen müssen, ob Einnahmen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

oder einem Zweckbetrieb zuzuordnen sind. Die Regelung soll insbesondere für kleine Vereine eine Verwaltungsentlastung bringen.

Die Spärentrennung soll dabei nur ertragsteuerlich entbehrlich sein, weil bis zu Freigrenze von 50.000 Euro keine Ertragsbesteuerung stattfindet. Sie bedeutet also zunächst nur eine buchhalterische Vereinfachung.

Die Trennung der Sphären ist aber nicht nur für eine mögliche Ertragsbesteuerung relevant, sondern auch für die Mittelverwendung. Das gilt sowohl für die zweckgebundene als auch für die zeitnahe Mittelverwendung. Deswegen soll sie nur soweit gelten, als die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe – also auch die Zweckbetriebe – keine Verluste erwirtschaften. Hier würden nämlich Verluste bei Nicht-Zweckbetrieben eine Mittelfehlverwendung bedeuten.

Hier ist die gesetzliche Neuregelung ebenso unscharf, wie die Gesetzesbegründung. Demnach soll diese Zuordnungsvereinfachung nur gelten, wenn die Verluste klar erkennbar nicht im Zweckbetrieb angefallen sind.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- Werben im Vereinsinfobrief: Infos zu Preisen und aktueller Abonentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl